

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:

1. Musikirtes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirthschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
pusseite (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentafel,
Kudolph Roffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

LXVigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 72.

7. September 1898.

Bekanntmachung.

An Stelle des freiwillig aus seinem Amt ausgeschiedenen bisherigen Stadtrath Herrn Kürschnermeister Martin ist für die Dauer der Amtirungszeit des Letzteren Herr Kaufmann Bruno Borsdorf hier gewählt und heute als Stadtrath verpflichtet und in sein Amt eingewiesen worden.
Pulsnik, am 5. September 1898.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses beschlossen, zur Abstellung der Mißbräuche und Unzuträglichkeiten, welche im Bezirke bei der Benutzung von Schießständen zc. und der Veranstaltung von Schießen hervorgerufen sind, nachstehendes Regulativ zu erlassen.
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.
Das Regulativ vom 24. Mai 1897 (Ramenzer Wochenschrift vom 12. Juni 1897 Nr. 47) ist von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 30. August 1898.
J. B.: Dr. Streit.

Regulativ,

die Schießstände und Schießfeste im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz betreffend.

1. Wer auf seinem Grundstücke einen Schießstand einrichten, eine Vogelstange aufstellen oder ähnliche Einrichtungen treffen und solche anderen gewerbsmäßig zur Benutzung überlassen will, hat dazu die Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft einzuholen.
Dasselbe gilt für die von Vereinen oder Gesellschaften zur eigenen Benutzung zu erbauenden Schießstände zc.
Was als Schießstand zc. im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Königliche Amtshauptmannschaft.
2. Dem Erlaubnißgesuche, welches die Art der Waffen (Büchse, Schnepfer, Tefschin zc.) angeben muß, mit denen geschossen werden soll, ist ein Lageplan beizufügen, woraus das umliegende Gelände, mit besonderer Hervorhebung der bewohnten Gebäude und öffentlichen Wege, deutlich zu erkennen ist.
3. Die Genehmigung wird von der Königlichen Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Wenn ein Schießstand zc. drei Jahre lang nicht benutzt worden ist, so ist vor Wiederbenutzung erneute Genehmigung einzuholen.
5. Sollen die am 1. Januar 1899 bereits bestehenden Schießstände zc. weiter benutzt werden, so haben die Inhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten, welche sich vorbehält, mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Bedingungen für die Weiterbenutzung zu stellen.
6. Der Inhaber eines Schießstandes zc. ist für Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für Beobachtung der im Einzelfalle etwa auferlegten Bedingungen jederzeit verantwortlich.
7. Die Benutzung von Schießständen zc. ist nur solchen Personen gestattet, die mit der Handhabung des verwendeten Schießgewehres (Büchse, Schnepfer, Tefschin zc.) genau vertraut sind.
In der Handhabung des Schießgewehres unerfahrenen Personen ist das Schießen nur unter Aufsicht erfahrener, älterer, dem Inhaber des Schießstandes zc. als zuverlässig und besonnen bekannter Personen zu gestatten.
Die Letzteren und die in Absatz I Genannten tragen dieselbe Verantwortung wie der Inhaber des Schießstandes zc. (Punkt 6).
8. Wollen mehrere Schützen zu einem Büchsen-, Tefschin- oder Schnepfer-Schießen nach Scheibe, Vogel oder Stern sich vereinigen, so ist Tag und Stunde vor Beginn des Schießens der Ortspolizeibehörde (Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) anzuzeigen, sollen regelmäßig solche Schießen von einer Vereinigung bekannter Schützen auf demselben Schießstande stattfinden, so genügt die einmalige Anmeldung im Jahre vor Beginn der Schießzeit unter Angabe der Tage, an welchen das Schießen stattfinden soll.
9. Öffentliche Schießen dürfen nur von denjenigen veranstaltet werden, welchen eine in Punkt I genannten genehmigten Einrichtungen zur Verfügung steht.
10. Die Veranstaltung zweitägiger öffentlicher Schießen ist verboten.
Zu jedem öffentlichen Schießen an Werktagen ist vorher die Genehmigung der Ortsbehörde (Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) einzuholen.
Zur Veranstaltung von öffentlichen Schießen an Sonn- und Festtagen bedarf es besonderer Erlaubniß der Königlichen Amtshauptmannschaft, die solche nur in Ausnahmefällen erteilen wird.
11. Bei öffentlichen Schießen ist es verboten, auf dem Festplatze, soweit es sich auf öffentliche Straßen und Plätze — einschließlich der Schankräume und Gärten, öffentlicher Wirtschaften — erstreckt, Schanz- und Verkaufsbuden, Carroussells, Schaukeln, Schlagapparate zc. aufzustellen oder Waaren irgend welcher Art (auch Backwaren) feilzuhalten.
Das zum Betriebe des Schankgewerbes gehörige Feilhalten in den Wirtschaften bleibt ausgenommen.
12. Als öffentlich sind Schießen auch dann anzusehen, wenn sie zwar zunächst von einem Vereine zc. oder unter seinem Namen veranstaltet werden, jedoch Nichtmitgliedern die Theilnahme daran gegen ein Eintrittsgeld aber einen Beitrag zu den Kosten der Veranstaltung, oder sonst beliebig gestattet ist, oder wenn die Zahl der Gäste außer allem Verhältnis zur Zahl der Vereinsmitglieder steht.
13. Kindern ist das Betreten von Schießplätzen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener gestattet.
14. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.
15. Schul- und Kinderfeste werden, auch wenn sie mit Vogelschießen zc. verbunden sind, von vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen; für sie gilt die Bekanntmachung vom 15. December 1894. Für die Schützenfeste der Schützengesellschaften zu Königsbrück und Elstra gelten besondere Vorschriften.
Ramenz, am 30. August 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. B.: Dr. Streit.

Räumung und Instandsetzung der Fluß- und Bachläufe.

Der ungewöhnlich niedrige Wasserstand der Flüsse und Bäche läßt den jetzigen Zeitpunkt als besonders geeignet zu einer gründlichen Räumung und Instandsetzung der Wasserläufe erscheinen, die sich in hiesigem Bezirke noch immer vielfach in einem vernachlässigten Zustande befinden.
Die Königliche Amtshauptmannschaft richtet daher an die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die Aufforderung, ohne Verzug die Wasserläufe eingehend zu besichtigen und nicht nur für gründliche Beseitigung aller Inseln, Wasserpflanzen, Schlamm- und Geröllansammlungen, Bodenaneagerungen, Uferenkungen zc., sondern auch für das Abschlagen (nicht Ausroden) aller in die Fluß- und Bachbetten hineingewachsenen Bäume, Aeste, Sträucher und Wurzelstöcke durch die hierzu Verpflichteten (in der Regel die Besitzer der Ufergrundstücke) Sorge zu tragen. Wegen etwaiger Zweifel über diese Verpflichtungen ist umgehend die Entscheidung der Königl. Amtshauptmannschaft einzuholen.
Die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher werden veranlaßt, je nach Bedarf einen oder mehrere Tage — eventuell nach Verabredung mit den benachbarten und gegenüberliegenden Gemeinde und Gutsbezirken — für Räumung der Wasserläufe festzusetzen, an denen nach ihrer Anweisung die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen sind. Säumige sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten und nach Befinden hierher zur Anzeige zu bringen. Die ausgeworfenen Schlamm-, Erd und Gerölmassen sind soweit von den Ufern räumen fortzuschaffen, daß sie weder zurückfallen, noch von eintretendem Hochwasser zurückgeschwemmt werden können.
Nach dem

10. October 1899,

bis wohin die angeordneten Arbeiten längstens beendet sein müssen, wird die Königl. Amtshauptmannschaft eine Besichtigung der in Betracht kommenden Wasserläufe vornehmen und etwaige Nichtbefolgung vorsehender Anordnungen durch Gemeindevorstände, Gutsvorsteher oder Räumungspflichtige an den Säumigen mit Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark ahnden.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 1. September 1898.
J. B.: Dr. Streit.